

## **STATUTEN**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „**Elefanten in Not**“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art 60 ff. des ZGB mit Sitz im Kanton Ausserrhoden.

Sitz: Bhagyashree Jadhav (Vorstand)  
Speicherstr. 12  
9043 Trogen AR

Gerichtsstand ist Herisau.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt dem Wohl der Elefanten zu dienen und sich schweiz- und weltweit mit Institutionen und Personen, die an der Förderung des Schutzes von Elefanten in Gefangenschaft und freier Wildbahn interessiert sind, zusammen zu arbeiten. Er veranstaltet Info-Events, um über die Missstände zu informieren und die Menschen für das Thema zu sensibilisieren. Er arbeitet aktiv mit den betroffenen Institutionen betr. Elefantenschutz zusammen.

Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins wollen die Tiere vor Missbrauch schützen und Übergriffe und Gewaltanwendung verhindern.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich aus Aktiv- Passiv-und Gönnermitgliedern zusammen.

#### **Art. 3a**

Als Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person aufgenommen werden. Die Aufnahme zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Sie erfordert das Einzahlen des Mitgliederbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes. Die Aktivmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein und sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Das Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Über den Ausschluss eines Aktivmitgliedes entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 3b**

Passivmitglied wird jede natürliche Person, die den jährlichen Mitgliederbeitrag einbezahlt hat. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann eine Anmeldung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 3c**

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ideell und finanziell die Tätigkeiten des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Für Gönnermitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. Kontrollstelle

### **Art. 5 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins „Elefanten in Not“. Sie besteht aus allen Aktivmitgliedern des Vereins und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens einmal jährlich, vornehmlich im 1.Quartal des Jahres, einberufen.

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn es mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Jahres.

Den Vorsitz führt der Präsident/ die Präsidentin oder der Aktuar/ die Aktuarin.

### **Art. 5a**

In die Befugnisse dieser Generalversammlung gehören:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle für die Amtszeit von zwei Jahren.
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d) Änderung der Statuten und gegebenenfalls Auflösung des Vereins

Alle anderen Befugnisse, einschliesslich Grundstücksgeschäfte, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

### **Art. 5b**

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Aktivmitglied die geheime Durchführung verlangt.

#### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 8 Aktivmitgliedern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und konstituiert sich selber. Er hat die Kompetenz, Sachverständige, die dem Verein nicht angehören, sowie Aktivmitglieder für besondere Aufgaben beizuziehen und ihre Spesen in angemessener Weise zu vergüten.

#### **Art. 6a**

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung übertragen sind. Grundlage seiner Handlungsweise bilden die Beschlüsse der Generalversammlung.

#### **Art. 6b**

Kompetenzen des Vorstandes:

- a) Leitung der Geschäfte des Vereins
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Anstellung und Kündigung von evtl. Angestellten des Vereins
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Festlegung der zeichnungsberechtigten Personen des Vereins
- g) Protokollführung
- h) Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Aktivmitgliedern

#### **Art. 7 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachkundigen Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen und nicht im Vorstand sein dürfen. Die Amtsperiode beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen, vom Revisor/der Revisorin unterzeichneten Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

#### **Art. 8 Mittel des Vereins und Haftung**

Sämtliche Vermögenswerte dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus der Vereinstätigkeit

c) Spenden

d) gegebenenfalls Darlehen oder Hypotheken

Die Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder werden an der Generalversammlung festgelegt.

#### **Art. 8a**

Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Gerichtsstand ist St. Gallen.

#### **Art. 10 Statutenänderung und Auflösung**

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

#### **Art. 10a**

Der Antrag auf Vereinsauflösung muss allen Mitgliedern sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen kommt einer vom Vorstand zu bestimmenden, gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung in der Schweiz zugute.

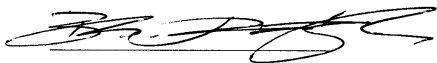
#### **Art. 11 Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 8.1.2016

Trogen AR, den 4. März 2016

Die Präsidentin:

Brigitte Uttar Kornetzky



Aktuarin:

Maya Conoci-Haas

